

Buchbesprechungen *)

Académie de Droit International établie avec le concours de la Dotation Carnegie pour la Paix Internationale. **Recueil des Cours.** 1936, I (Tome 55 de la Collection.) Paris: Sirey 1936. 718 S. Frs 40.—

Georges De Leener eröffnet die Reihe der völkerrechtlichen Beiträge mit einer Arbeit über internationales Verkehrsrecht (*Règles Générales du Droit des Communications Internationales*, S. 1—86). Nach einer geschichtlichen Grundlegung und gegenständlichen Abgrenzung werden die Sonderstatute dargestellt, wie sie sich vor allem bei Flüssen und Meerengen finden, es folgen die allgemeinen Regelungen, die zumeist in der Form umfassender Konventionen auftreten, wie z. B. bei der Post und Telegraphie, dem Radio usw. Stets wird ein aufschlußreicher Überblick vermittelt. Dagegen vermag der Verf. bei dem ihm durch das Thema aufgegebenen Versuch, Grundregeln für ein allgemeingültiges internationales Verkehrsrecht herauszuarbeiten, wenig Greifbares zu bieten — natürlicherweise, da die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Materien viel zu groß sind. Das wird auch vom Verf. hervorgehoben.

Der Beitrag von Georges Scelle (*Théorie et Pratique de la Fonction Exécutive en Droit International*, S. 87—202) gibt ihm erneut Gelegenheit, seine Lehre von der Notwendigkeit überstaatlicher Instanzen zur Ordnung und Befriedung der Völkerrechtsgemeinschaft zu entwickeln. Zweck dieser »vollziehenden Gewalt« in seinem Sinne soll sein: Kontrolle und Intervention, Garantie, Kriegsverhütung, Vollstreckung und Sanktion. Er erläutert seine Lehre an dem Beispiel der Anerkennung von Regierungen sowie an den Tatbeständen der Artt. 10, 11, 13 Abs. IV und 16 der Völkerbundssatzung im Lichte der neuesten Erfahrungen (Abessinien), um mit der Forderung nach Fortbildung der internationalen Organisationen, insbesondere des Völkerbundes, in der von ihm befürworteten Richtung zu schließen.

Ottmar Bühler (*Les Accords Internationaux Concernant la Double Imposition et l'Evasion Fiscale*, S. 433—506) setzt die Problematik der Doppelbesteuerung in klarer und einfacher Weise auseinander. Er schildert die möglichen Arten ihrer Vermeidung und zeigt vor allem die Rolle der Doppelbesteuerungsverträge als Versuch der Abscheidung mehrerer konkurrierender Steuergewalten. Schließlich werden die Auswirkungen dieser Verträge bei den verschiedenen Steuern untersucht, sowohl bei den Steuern vom gewerblichen Gewinn, wo das Doppelbesteuerungsproblem am dringlichsten ist, wie bei den Vermögens-, Real- und Erbschaftssteuern. Alles in allem ist die Arbeit eine Wiedergabe dessen, was auf diesem Gebiet als gesicherter Bestand internationaler Finanzrechtswissenschaft betrachtet werden darf.

Erik Brüel (*Les Détroits Danois au Point de Vue du Droit International*, S. 595—664) bringt eine Studie über ein von ihm schon mehrfach literarisch behandeltes Thema. Die Darstellung zeugt daher auch von genauer Kenntnis aller Einzelheiten des Gegenstandes. Er erörtert das völkerrechtliche Regime der beiden Belte und des Sundes, ausgehend von dem Vertrag von 1857, er zeigt die Situation und die Erfahrungen Dänemarks während des Weltkrieges und schließlich die Entwicklung seither. Was diese letzte Zeit betrifft, so seien gewisse neue Faktoren politischer, militärischer und technischer Art sowie völ-

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

kerrechtliche Weiterbildungen festzustellen, die geeignet seien, auf das Statut der genannten Meerengen einen Einfluß auszuüben. Verf. setzt sich dafür ein, das Statut durch internationalen Vertrag zu regeln. Schüle.

Apelt, Friedrich: Abhängige Mitglieder völkerrechtlicher Verbände. Ein Beitrag zur Lehre von der Rechtspersönlichkeit im Völkerrecht. Brünn, Wien, Leipzig: Rohrer (1937). 211 S. RM. 7.—.

Gegenstand der Arbeit ist die Rechtsstellung der Kolonien, der Protektorate und der A-Mandate in den internationalen Unionen (Weltpostverein usw.). Verf. entwickelt im ersten Teil des Buches den Begriff des »abhängigen Landes«, der nach Apelt die soeben genannten Rechtsgebilde umfaßt; er untersucht dann bei einer Anzahl von einzelnen Gebieten, ob sie als unabhängige Staaten oder als abhängige Länder anzusehen sind. Der zweite und wichtigste Teil der Arbeit erörtert an Hand der Verträge, Konferenzprotokolle und anderer Urkunden die Behandlung der abhängigen Länder in den einzelnen internationalen Unionen; dieser Abschnitt des Buches bietet viel neues Material und gibt Zeugnis von einem eingehenden und fruchtbaren Quellenstudium. Besonders interessant sind z. B. die Feststellungen über die Ausstellung der Vollmachten für die Vertreter der abhängigen Länder, die Praxis der Stimmabgabe auf den Konferenzen und das Verfahren bei der Ratifikation. Apelt erörtert auch die Kämpfe, die in den internationalen Unionen über die Vertretung der abhängigen Länder geführt worden sind.

An Hand der konkreten Ergebnisse des zweiten Teils will Apelt in einem dritten Teil des Buches rechtstheoretische Folgerungen in bezug auf die Völkerrechtssubjektivität der abhängigen Länder ziehen. Er wendet sich gegen die Lehre von der alleinigen Völkerrechtssubjektivität der Staaten und behauptet, daß die Rolle, die den abhängigen Ländern in den internationalen Unionen zugewiesen wird, Beweis für ihre beschränkte Völkerrechtssubjektivität sei. Apelt meint sogar, das Völkerrecht frage weder danach, ob die abhängigen Länder in der Lage seien, selbständig am diplomatischen Verkehr teilzunehmen, noch danach, ob sie im Bereich der Verbandstätigkeit (z. B. Post) selbständig handeln können. Wenn ein abhängiges Land, z. B. eine Kolonie, Mitglied einer internationalen Union ist und durch Organe des Mutterlandes vertreten wird, so will Apelt annehmen, daß die Vertreter »in Personalunion« für zwei verschiedene Völkerrechtssubjekte auftreten. Apelt selbst weist an anderen Stellen auf diejenigen Punkte hin, die derartige Konstruktionen als recht bedenklich erscheinen lassen; er gibt zu, daß die Völkerrechtspersönlichkeit der abhängigen Länder in den internationalen Unionen »von sehr geringer Tragweite« ist (S. 172) und läßt erkennen, daß die Folgen einer Verletzung von Vertragspflichten der abhängigen Länder sich in der Regel gegen den Gesamtstaat richten (S. 166). Er weist schließlich selbst auf die in den internationalen Unionen übliche Gruppenbildung hin, bei welcher z. B. die »Gesamtheit der französischen Kolonien« oder die der japanischen Kolonien als Verbandsmitglied bezeichnet wird (S. 75). Wenn man bedenkt, daß diese Gruppen nach dem geltenden Staatsrecht der betreffenden Länder auch auf den Arbeitsgebieten der internationalen Unionen (z. B. Post) in keiner Weise einen einheitlichen und handlungsfähigen Verband darstellen, so wird man zweifeln müssen, ob das Auftreten dieser Gruppen in den internationalen Unionen als Anerkennung ihrer Völkerrechtssubjektivität gedeutet werden kann. Apelt selbst weist wiederum zutreffend darauf hin (S. 139), daß die Vertretung der abhängigen Länder und Ländergruppen in den internationalen Unionen vielfach bloß die

Einräumung eines Mehrstimmrechts für den Gesamtstaat bezweckt; ist dies aber der Grund für das Auftreten der abhängigen Länder in den internationalen Unionen, so ist es nicht notwendig, dieses Auftreten so auszulegen, als ob damit den abhängigen Ländern oder gar den Ländergruppen die Eigenschaft von Völkerrechtssubjekten zugewiesen werde. Wengler.

Breycha-Vauthier, A. C. de: La Société des Nations, centre d'études et source d'informations. Introd. par T. P. Sevensma. Préf. de Joseph Avenol. Paris: Pedone 1937. 104 S. Frs 25.—.

Unter diesem Titel läßt der Verf., Leiter des juristischen und politischen Dienstes der Völkerbundsbibliothek, die Neuauflage seines bekannten Führers durch die Völkerbundsveröffentlichungen erscheinen, der im Jahre 1934 auch in deutscher Sprache herausgegeben und in dieser Zeitschrift (Bd. IV, S. 456) besprochen wurde. Seitdem ist dieser Wegweiser durch das unübersichtliche, ins Unermeßliche angewachsene amtliche Material des Völkerbundes in mehrere Sprachen übersetzt worden und hat allgemein die verdiente Anerkennung gefunden. Er ist für jeden, der mit Völkerbundspublikationen zu tun hat, ein unentbehrlicher Ratgeber geworden, der dem Benutzer viel Zeit und Mühe erspart und eine richtige Verwertung des Materials sichert. Unter diesen Umständen bedarf die neue vermehrte Auflage kaum noch einer Empfehlung. Es genügt darauf hinzuweisen, daß sie neben allen Vorzügen der alten Ausgabe noch manche Verbesserungen in der systematischen Gliederung des Stoffes aufweist und in vieler Hinsicht auch neues Material enthält, wodurch ihre Nützlichkeit noch erhöht wird. Vor allem ist sie auf den neuesten Stand gebracht worden und berücksichtigt die bis zum 1. Oktober 1936 erschienenen Völkerbundsdokumente. Es ist sehr zu wünschen, daß auch diese neue Auflage Eingang in alle Fachbibliotheken finde. v. Gretschaninow.

Dertilis, Panagiotis B.: La Dette de l'émigration gréco-bulgare et les réparations. Paris: Rodstein 1936. 84 S. Frs 18.—.

Verf. geht von dem auf Art. 56 Abs. II des Vertrages von Neuilly-sur-Seine und der Erklärung der Siegermächte vom 27. November 1919 beruhenden griechisch-bulgarischen Vertrag über den Bevölkerungsaustausch vom gleichen Tage aus und behandelt die sich aus der Liquidation des Vermögens der Auswanderer und ihrer Entschädigung ergebenden wirtschaftlichen Probleme. Die ungenügende Regelung der finanziellen Frage in den Vereinbarungen des Jahres 1919 und die Wirtschaftsentwicklung der Nachkriegsjahre führten im Jahre 1922 zur Aufstellung eines Zahlungsplans, der im Jahre 1927 durch das Caphandaris-Molloff-Abkommen modifiziert wurde. Als Bulgarien im Jahre 1930 durch das Hoovermoratorium Zahlungsaufschub für seine Reparationspflicht gegenüber Griechenland erhielt, der in den folgenden Jahren mehrfach verlängert wurde; wollte Griechenland für die gleiche Zeit die Erfüllung seiner Nachkriegsverpflichtungen aus dem Caphandaris-Molloff-Abkommen gegenüber Bulgarien aufschieben. Griechenland vertrat dabei den Standpunkt, daß das Moratorium für alle zwischenstaatlichen Schulden gelte und seine Verpflichtung aus dem Abkommen von 1927 nur dem bulgarischen Staat, nicht aber den Auswanderern gegenüber bestehe; Bulgarien stelle sich auf den gegenteiligen Standpunkt. Auf der Lausanner Konferenz 1932 erklärte sich Griechenland mit der weiteren Stundung der bulgarischen Reparationen unter der Bedingung einverstanden, daß auch seine Schuld aus dem Caphandaris-Molloff-Abkommen aufgeschoben würde. Verf. teilt den griechischen Rechtsstandpunkt, daß die Verpflichtung aus dem Caphandaris-Molloff-Abkommen eine Regierungsschuld sei. Zwar habe die Konvention von Neuilly nach ihrer

Umwandlung in innerstaatliches Recht Verpflichtungen der Regierungen gegenüber den Auswanderern begründet; die späteren Abkommen jedoch hätten lediglich Beziehungen von Staat zu Staat entstehen lassen. Im Anhang enthält die Schrift eine Aufzählung der Fälle, auf die sich die gegenseitigen Forderungen gründen, sowie eine Bibliographie. Mosler.

Fontes Juris Gentium: Edidit Viktor Bruns. Series B. Section I. Tomus 2. Berlin: Heymann 1937. 2 Bde.

Makarov, A. N. — Ernst Schmitz: Handbuch der diplomatischen Korrespondenz der europäischen Staaten. — Répertoire de la correspondance diplomatique des Etats européens. — Digest of the Diplomatic Correspondence of the European States. 1871—1878. Pars 1. 2. XL, 622 S.; XX, 436 S. RM. 38.— u. 26.—.

Der zweite Band der Serie B der »Fontes juris gentium« umfaßt die diplomatische Korrespondenz des Zeitabschnittes zwischen dem Frankfurter Frieden und dem Berliner Vertrag, also zwischen dem 10. Mai 1871 und dem 13. Juli 1878. Die Bearbeitung dieses Bandes ist nach denselben Grundsätzen erfolgt wie die des ersten Bandes. Nur sind diesmal, einem mehrfach geäußerten Wunsch entsprechend, aus den diplomatischen Aktenstücken längere Auszüge als im I. Band gebracht worden. Die bereits erschienenen Teile des II. Bandes des Handbuches der diplomatischen Korrespondenz bringen Auszüge aus dem diplomatischen Notenwechsel, eingeteilt in folgende Abschnitte. Der I. Teil: Die Grundlagen des Völkerrechts, Völkerrecht und Landesrecht, Subjekte des Völkerrechts, Allgemeine Rechtsstellung der Staaten, Staatsangehörigkeit, Staatsgebiet, Herrschaftsbereich der Staaten, Minderheiten, Staatensukzession; der II. Teil enthält folgende Abschnitte: Organe des völkerrechtlichen Verkehrs, Internationale Organe, Diplomatische Verhandlungen, Völkerrechtliche Verträge, Völkerrechtsverletzungen und Haftung der Staaten. D. Red.

Fouchet, Paul: Les Accords de Clearing. Leurs origines, leurs répercussions. Paris: Pedone 1936. 143 S. Frs 20.—.

Verf. untersucht die Ursachen, die zum Abschluß der Clearing-Verträge geführt haben, die Technik dieser Abkommen und die Wirkungen, die sie auf die Entwicklung der Handelsbeziehungen ausgeübt haben. Die klar geschriebene Darstellung, die insbesondere die französische Clearing-Praxis eingehend berücksichtigt, gibt einen guten Einblick in die mannigfachen wirtschaftlichen Probleme und in den Widerstreit der verschiedenen Interessen, die diese Art der Regelung zwischenstaatlicher Zahlungen so kompliziert und in vielen Fällen so schwerfällig macht. Trotz Erkenntnis der zahlreichen Mängel gelangt Verf. zu einer bemerkenswert positiven Einstellung zum Clearing-System, das sich — wie durch statistische Untersuchungen belegt wird — in höherem Maße als erwartet wurde als Mittel zur Überbrückung der Handelsschranken und zur Verminderung der zwischenstaatlichen Verschuldung bewährt habe. Verf. gibt — entgegen den Empfehlungen der Expertenkommission des Völkerbundes — Clearing-Verträgen sogar den Vorzug vor Zahlungsabkommen, die nach dem Muster des deutsch-englischen Abkommens von 1934 einen freien Devisentransfer im Rahmen eines vertraglich festgelegten Verhältnisses der beiderseitigen Wareneinfuhr vorsehen und damit der Bürokratisierung des Handelsverkehrs steuern wollen.

Das Buch ist, obwohl von einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise aus geschrieben und in seinen Ergebnissen nicht überall unanfechtbar, auch für den Juristen von Wert. Bloch.

Fünfundzwanzig Jahre Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften. Hrsg. vom Präsidenten Max Planck. Bd. III. Die Geisteswissenschaften. Mit 18 Abb. Berlin: Springer 1937. 397 S. RM. 28.50.

In diesem letzten Band der Festschrift für die Kaiser Wilhelm-Gesellschaft ist über die Hälfte des Umfangs völkerrechtlichen Fragen gewidmet:

Viktor Bruns, Deutschland und der Völkerbund, (S. 191—212) zeigt, wie von Beginn der Verhandlungen um die Gründung des Völkerbundes an der Gedanke des echten Bundes als einer Ordnung des Rechts mit dem Streben im Widerstreit stand, die alte Bündnispolitik auch zur Grundlage des Völkerbundes zu machen. An Hand der Völkerbundssatzung wird dann diese Gegensätzlichkeit weiter entwickelt und im einzelnen dargetan, wie die Bündnispolitik die Oberhand erhielt. Verf. erblickt hierin das Wesen der Verbindung der Völkerbundssatzung mit den Friedensverträgen. Er zeigt, wie die formalen Vorschriften der Satzung unter Vernachlässigung der materiellen Grundsätze und Bundespflichten in den Vordergrund geschoben wurden und wie sich dies im Rahmen der Streitvermittlung des Völkerbundes, insbesondere im Verfahren nach Art. 15 und 16 der Satzung, auswirkt. Unter dem gleichen Gesichtspunkt werden die Organisation des Völkerbundes, besonders des Völkerbundsrates, sowie das Verhältnis der politischen Bündnisse zur Völkerbundsordnung und die Rolle von Art. 19 der Satzung behandelt. Der Aufsatz schließt mit dem Nachweis, daß Art. 16 dem Sinn einer echten Bundessatzung widerspricht. Der Verf. fordert seine Beseitigung.

A. Graf von Mandelstoh, Politische Pakte und völkerrechtliche Ordnung¹⁾, gibt in einem 115 Seiten umfassenden Beitrag einen Überblick über das Wesen der nach dem Weltkriege in Europa geschlossenen politischen Pakte. Die Darstellung geht von dem Gesichtspunkt aus, daß es für eine rechtliche Betrachtung politischer Verträge weniger auf eine positivistische Untersuchung des Inhalts der einzelnen Vertragsbestimmungen oder des Verhältnisses einzelner Verträge zu anderen Verträgen oder Satzungen ankommt, als daß eine rechtliche Wertung der allgemeinen Wirkungsweise der politischen Verträge notwendig ist, die von den politischen und rechtlichen Grundvorstellungen der Vertragsschließenden ausgeht und diese einer rechtlichen Prüfung im Sinne der völkerrechtlichen Gesamtordnung und ihrer Zwecke unterwirft. Der Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die abgeschlossenen politischen Pakte je nachdem, ob sie dem Zweck der völkerrechtlichen Ordnung, der Zusammenarbeit und Verständigung dienen oder ob sie sich diesem Ordnungszweck entgegenstellen, in konstruktive und in destruktive Verträge eingeteilt werden können. Ein erstes Kapitel ist den Bündnisverträgen der ersten Nachkriegszeit gewidmet, von denen festgestellt wird, daß sie den völkerrechtlich gebotenen Interessenausgleich zwischen den Mitgliedern der Staatengemeinschaft verhindern sollen. Ein Vergleich mit dem Bismarckschen Bündnisssystem zeigt den völlig anderen Ausgangspunkt jener früheren Bündnisverträge. Ein zweites Kapitel behandelt das Vertragswerk von Locarno, das auf seine sachliche Grundlage und auf den Aufbau des Verfahrens zur Streiterledigung untersucht wird. Die veränderten Methoden der Sicherheitspolitik nach dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund sind Gegenstand des folgenden Kapitels, in dem vor allem die französischen Bündnisverträge mit Polen, der Tschechoslowakei und Rußland in ihrem Verhältnis zu dem Locarnovertrag geprüft werden. Ein besonderer Paragraph behandelt den Mussolinischen Plan eines Viermächtepaktes. Im vierten Kapitel werden die sog. Regionalpakete der Kleinen Entente, der

¹⁾ Erscheint im selben Verlag auch als selbständige Schrift.

Balkanentente und des Baltenbundes auf ihren Ordnungswert hin untersucht; insbesondere wird die im Balkanpakt zum Ausdruck kommende Politik des status quo einer grundsätzlichen rechtlichen Kritik unterzogen. Ein letztes fünftes Kapitel handelt von den Nichtangriffs- und Neutralitätsverträgen. Es werden zunächst der politische Sinn und das rechtliche Wesen des Systems der russischen Nichtangriffsverträge untersucht und diesem die deutsch-polnische Erklärung vom Januar 1934 gegenübergestellt. Der letzte Abschnitt dieses Kapitels handelt von der verschiedenen Bedeutung kollektiver und zweiseitiger Nichtangriffspakte, wobei insbesondere der rechtliche Sinn des Kelloggpaktes geprüft wird. Das Ergebnis dieses Abschnittes ist, daß der politische Ausgangspunkt und damit der rechtliche Gehalt des Kelloggpaktes einerseits und zweiseitiger Nichtsangsgriffspakte andererseits ein völlig verschiedener ist. In einem kurzen Schlußabsatz sind die Ergebnisse der Arbeit zusammengefaßt.

Hermann Raschhofer, Nationalität als Wesen und Rechtsbegriff¹⁾. (S. 329—373). Der Verf. stellt die wesentliche Bedeutung des Umstandes fest, daß die herrschenden Theorien über das Wesen der Nationalität von rechtspolitischen und rechtstechnischen Fragestellungen ausgehen. Er zeigt, daß die juristische Erfassung und Definition eines Gegenstandes nicht von reiner Erkenntnisabsicht ausgeht, vielmehr dem Zweck dient, ihn für rechtliche Entscheidungen brauchbar zu machen. Auch die rechtsbegriffliche Erfassung der Nationalität bedeutet daher nicht ein Darstellen und Verständlichmachen ihres Wesens. Wenn also von einer positiven Rechtsordnung die Nationalität als Summe aller derjenigen bezeichnet wird, die sich zu ihr bekennen, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß sie nun etwa auch seinsmäßig einem Verein gleiche, der nur durch gleichgerichtete Willensakte seiner Mitglieder entstanden ist und weiterbesteht. Die Nationalität ist vielmehr Teilstück einer geschichtlich bestehenden völkischen Artgemeinschaft, zu der sich nicht jeder Beliebige bekennen kann. Aus dieser grundsätzlichen Auffassung werden eine Reihe von Formulierungen abgeleitet.

Adolf Schüle, Zulässiger und unzulässiger Gebrauch von Lazarettschiffen, (S. 374—397) nimmt das X. Haager Abkommen von 1907 über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg zum Ausgangspunkt seiner Darstellung. Er untersucht an Hand von Praxis und Literatur zunächst die verschiedenen Arten der Lazarettschiffe, insbesondere den Verwundetentransport, um daran die rechtlichen Grenzen ihres bestimmungsmäßigen Gebrauches zu zeigen. Zwei Schlußabsätze handeln von der Verletzung dieser Grenzen und ihren Rechtsfolgen unter Anführung von Beispielen, insbesondere aus dem Weltkrieg. Im Rahmen dieses Abschnittes hat Verf. der Frage des Geleites von Lazarettschiffen durch Kriegsschiffe besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

D. Red.

Hudson, Manley Ottmer: International Legislation. A collection of the texts of multipartite international instruments of general interest. Vol. 5. With the collaboration of Ruth E. Bacon. 1929—1931. N. 230—303. XLI, 1180 S. Washington: Carnegie Endowment for International Peace 1936. \$ 4.—

Mit dem vorliegenden Band setzt Hudson in Zusammenarbeit mit Ruth E. Bacon die rühmlichst bekannte Sammlung mehrseitiger internationaler Verträge, die in den vorangegangenen Bänden den Zeitraum vom 28. Juni 1919 bis zum 30. Juni 1929 umfaßt hatte, bis zum 31. Dezember 1931 fort. Auch in

¹⁾ Erscheint im selben Verlag auch als selbständige Schrift.

dem vorliegenden Band ist auf vollständige Erfassung sämtlicher in dem erwähnten Zeitraum unterzeichneter oder zur Zeichnung aufgelegter Vereinbarungen Bedacht genommen worden, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in Kraft befinden oder nicht. Die den einzelnen Verträgen vorangestellten Anmerkungen geben wie in den früheren Bänden über die Vorgeschichte und die Literatur zu den Abkommen Aufschluß. Etwas ausführlicher sind die Angaben darüber geworden, wann und unter welchen Bedingungen die einzelnen Regierungen unterzeichnet, ratifiziert oder ihren Beitritt erklärt haben. Bloch.

Lasaroff, Manol W.: Die völkerrechtliche Entwicklung Bulgariens nach dem Weltkriege. Berlin, Bonn: Dümmler, 1937. XVI, 205 S. Berlin, Iur. Diss. vom 20. I. 1936. (Völkerrechtsfragen, H. 44.) RM. 10.80.

Verf. beginnt die Behandlung seines Themas mit einer kurzen Einleitung, die die geschichtliche Entwicklung des bulgarischen Volkes seit dem 7. Jahrhundert und die völkerrechtliche Stellung Bulgariens bis zum Weltkriege behandelt und die Grundlage für das richtige Verständnis der Gegenwart schafft. Den Kernpunkt des Buches bildet die Darstellung des Friedensvertrages von Neuilly vom 27. II. 1919, dessen genaues Datum allerdings der Leser aus dem ganzen Werk nicht erfährt. Die Darlegung zeigt den Vertrag als einen Ring in der Kette jener Instrumente, die die Sieger im Weltkrieg nicht nur den Unterlegenen, sondern der ganzen Nachkriegswelt angelegt haben. Infolge der engen Verknüpfung des Friedensvertrages von Neuilly mit dem ganzen Vertragssystem nach dem Weltkrieg sowie durch die eingehenden allgemeinen theoretischen Betrachtungen, die der Verf. der Behandlung jeder einzelnen konkreten Frage voranschickt, erhält das Buch nicht nur für den Leser, der über die völkerrechtliche Entwicklung Bulgariens Auskunft sucht, Interesse, sondern auch für jenen, der sich über die allgemeine Völkerrechtslage der Gegenwart orientieren will. Die Ausführungen des Verf. sind durch eine folgerichtig durchgeführte realistische Auffassung der Völkerrechtsordnung gekennzeichnet, in der nicht nur die vertraglichen Bestimmungen, sondern auch die politischen Tatsachen des zwischenstaatlichen Lebens zur Geltung kommen. Obwohl sich der Verf. oft stark auf dem Grenzgebiet zwischen Politischem und Juristischem bewegt, hat er es vermocht, die einer rechtlichen Betrachtung gezogene Grenze strenger Objektivität zu wahren. Im einzelnen behandelt Verf. die völkerrechtliche Stellung Bulgariens innerhalb der europäischen Staatengemeinschaft bzw. des Völkerbundes, insbesondere dessen Leistungen gegenüber Bulgarien, vor allem in dem griechisch-bulgarischen Konflikt vom Jahre 1925 und bei dem wirtschaftlichen Wiederaufbau Bulgariens. Das Buch gibt weiter eine kurze, aber präzise Darstellung der wichtigsten Probleme der bulgarischen Außenpolitik nach dem Weltkriege, der Beziehungen Bulgariens zu seinen Nachbarstaaten und zu den Großmächten. Lubenoff.

Malmar, Folke: Förvärv och förlust av svenskt medborgarskap. Systematisk översikt samt författnings- och konventionstexter med anmärkningar. Stockholm: Norstedt (1936). 205 S. Schw. Kr. 5.50.

Der Verf., Leiter der Rechtsabteilung im Schwedischen Ministerium des Äußeren, hat mit dem vorliegenden Werk nicht nur die Aufgabe, eine allgemeine systematische Übersicht über das schwedische Staatsangehörigkeitsrecht zu geben, auf das Beste gelöst, sondern darüber hinaus auch eine aus langjährigen dienstlichen Erfahrungen erwachsene Darstellung der Praxis der schwedischen Behörden in Staatsangehörigkeitssachen gegeben, die besonders zu begrüßen ist.

Das Buch ist so angelegt, daß zunächst die Bedingungen für den Erwerb und Verlust der schwedischen Staatsangehörigkeit im Anschluß an die Gesetze von 1894 und 1924 erörtert, sodann die Gesetzestexte selbst, mit kurzen, technische Einzelfragen behandelnden Erläuterungen versehen, zum Abdruck gebracht werden. Außer den Gesetzestexten sind ferner die einschlägigen Staatsverträge Schwedens mit den Vereinigten Staaten von Amerika und Argentinien sowie der Text der jüngst in Kraft getretenen Haager Staatsangehörigkeitskonvention vom 12. April 1930 abgedruckt, zu deren Durchführung am 19. Mai 1933 ein Abänderungsgesetz zu dem Staatsangehörigkeitsgesetz erging.

Das schwedische Staatsangehörigkeitsrecht beruht seit alters her auf dem Abstammungsprinzip und dem Prinzip der Familieneinheit. Das Gesetz von 1894, in dem diese Grundsätze zum ersten Male formuliert wurden, stellte im großen und ganzen nur eine Kodifizierung des bereits vorher geltenden Rechts dar. Das Gesetz von 1924 brachte als wichtigste Neuerung die Vorschrift, daß Eheschließung den Verlust der schwedischen Staatsangehörigkeit nur begründet, wenn durch sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes erworben und nach ihrem Vollzug der Wohnsitz in dieses Land verlegt wird. Die hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen und der Erwerb der schwedischen Staatsangehörigkeit durch Naturalisation sind unter weitgehender Heranziehung der Praxis von dem Verf. besonders eingehend behandelt worden (S. 39ff., 20ff.). Bloch.

Real, Fritz: Grundzüge des internationalen Fürsorgerechts mit bes. Berücks. der Schweiz. Zürich: Leemann 1936. 174 S. Zürich, Iur. Diss. vom 11. Juli 1936.

Die sehr sorgfältige Arbeit — eine Züricher Dissertation — erörtert die allgemeinen Grundsätze auf dem Gebiete des Ausländerfürsorgerechts an Hand der bestehenden zwischenstaatlichen Abmachungen und unter Heranziehung des innerstaatlichen Rechts, in erster Linie der schweizerischen Gesetzgebung. Verf. behandelt dabei die Fürsorge im Aufenthaltsstaat (1. Kap.), die armenpolizeiliche Ausweisung und Heimschaffung (2. Kap.) und schließlich das Problem der Unterstützungskosten (3. Kap.). Trotz des speziellen Charakters der Arbeit können einige ihrer Teile auch als interessante Beiträge zu den allgemeinen fremdenrechtlichen Lehren betrachtet werden: es sei z. B. auf die Behandlung des Prinzips der Inländergleichbehandlung (S. 78ff.) hingewiesen. Verf. baut seine Arbeit, soweit es sich um Staatsverträge handelt, grundsätzlich auf dem Text der bestehenden Fürsorgeabkommen auf. Diese Begrenzung des Materials hat dazu geführt, daß ein Problem, das in manchen Ländern von beträchtlicher praktischer Bedeutung ist, vom Verf. unberücksichtigt blieb, nämlich das Problem der Fürsorge für die Staatenlosen. Abgesehen von der innerstaatlichen international-verwaltungsrechtlichen Regelung dieses Problems (hier sind keine speziellen Vorschriften über den staatenlosen Ausländer getroffen) müssen Versuche erwähnt werden, die Fürsorge der Staatenlosen auf staatsvertraglichem Wege zu regeln. Abgesehen von der vom Verf. auf S. 72 zitierten Skandinavischen Fürsorgekonvention vom 25. Oktober 1928, die die Fürsorge auch auf ehem. Staatsangehörige eines der vertragschließenden Staaten erstreckt, soweit sie sich nicht in einen dritten Staat eingebürgert haben, muß auch auf das Genfer Abkommen vom 28. Oktober 1933 über die russischen und armenischen Flüchtlinge hingewiesen werden, das den Flüchtlingen in bezug auf die Fürsorge »traitement le plus favorable accordé aux ressortissants d'un pays étranger« gewährt (Art. 9).

Makarov.

Scalfati Fusco, Giovanni: La Clausola „rebus sic stantibus“ nel diritto internazionale. Napoli: Alvano 1936. 98 S. Lire 20.—

Die Arbeit Fuscos vermag zu dem Thema der clausula rebus sic stantibus nichts wesentlich Neues zu bieten. Verf. gibt eine Übersicht über den Stand der Doktrin und versucht, den Anwendungsbereich der clausula rebus sic stantibus von dem verwandter Rechtsinstitute abzugrenzen. Die Übersicht über die Anwendungsfälle der clausula rebus sic stantibus in der Völkerrechtsgeschichte hält sich eng an frühere Darstellungen (Fauchille, Garner). Eigenartig ist es, daß Fusco kein Wort über die Behauptung Fauchilles verliert, daß die territorialen Versprechungen des Londoner Vertrags vom 24. April 1915 infolge der clausula rebus sic stantibus kraftlos geworden seien. Im Ergebnis gelangt Fusco dazu, daß die clausula positives Völkerrecht sei, und zwar in demselben Umfang wie die Theorie der *imprévision* Bestandteil des internen Rechts. Die Berufung auf die clausula kann nach Fusco durch partikuläres Völkerrecht oder Vertrag ausgeschlossen werden; der Verfasser steht also offenbar der Idee, daß zwingende Völkerrechtssätze die Vertragsfreiheit einschränken, ablehnend gegenüber; dem entspricht es, daß er einen Zusammenhang zwischen der clausula rebus sic stantibus und dem völkerrechtlichen Selbsterhaltungs- und Notstandsrecht leugnet.

Wengler.

Sereni, Angelo Piero: La Rappresentanza nel diritto internazionale. Padova: Cedam 1936. XVI, 455 S. (Studi di diritto pubblico. 9.) Lire 50.—

Die umfangreiche Monographie Serenis über die Vertretung im Völkerrecht paßt sich in ihrer Methode in den gewohnten Rahmen der italienischen Völkerrechtswissenschaft ein. Dem entspricht es, daß in dem Buch die logische Deduktion aus allgemeinen Völkerrechtsgrundsätzen und die Arbeit der Begriffsabgrenzung überwiegt, während die Staatenpraxis nur insoweit herangezogen wird, als an ihr die Richtigkeit der abstrakt entwickelten Problemlösungen verifiziert werden soll. Unter völkerrechtlicher Vertretung begreift Sereni nur diejenigen Fälle, bei denen Völkerrechtsgeschäfte, deren Vornahme an sich zur Zuständigkeit eines bestimmten Völkerrechtssubjekts gehören, mit Wirkung für dieses Völkerrechtssubjekt von einem anderen Völkerrechtssubjekt vorgenommen werden, so wie dies typischerweise beim Protektorat der Fall ist. Ein großer Teil des Werkes befaßt sich infolgedessen mit der Abgrenzung der völkerrechtlichen Vertretung in diesem Sinn von der Ausübung innerstaatlicher Kompetenzen durch Organe fremder Staaten sowie mit der Scheidung zwischen völkerrechtlicher Vertretung einerseits und Organhandlungen andererseits; interessant, wenn auch nicht immer überzeugend, sind dabei die Erörterungen über die Tätigkeit von solchen Personen, die für mehrere Völkerrechtssubjekte zugleich handeln, wie bei den Realunionen, Zollunionen, nach Art. 5 des Organisationspaktes der Kleinen Entente usw. Ein völkerrechtliches Vertretungsverhältnis in dem soeben dargestellten Sinn bedeutet nach Sereni eine Durchbrechung des allgemeinen Völkerrechtsgrundsatzes, daß völkerrechtliche Rechtsgeschäfte nur *inter partes* wirken; eine solche Durchbrechung erfordere deshalb mit Notwendigkeit und ausnahmslos eine Willenseinigung zwischen dem vertretenden Völkerrechtssubjekt und dem dritten Staat, der an dem durch den Vertreter abzuschließenden Rechtsgeschäft beteiligt sein soll. Der Nachweis der Befolgung dieses von Sereni entwickelten Grundsatzes in der Staatenpraxis wirkt manchmal gekünstelt, so wenn z. B. die Vertretungsbefugnis der Mandatäre bei den A-Mandaten auf einen stillschweigenden Vertrag der Mandate mit den dritten Staaten zurückgeführt wird. Wenn stillschweigende Verträge derart leicht fingiert

werden können, so ist auch nicht recht einzusehen, warum der Verfasser sich auf der anderen Seite so viel Mühe gibt nachzuweisen, daß die Zustimmung des Vertreters zur Begründung des Vertretungsverhältnisses nicht erforderlich sei, obwohl Sereni feststellt, daß der Vertreter damit rechtliche Befugnisse (*potere giuridico*) erwirbt. Einen großen Teil des Werkes bildet die Analyse des das Vertretungsverhältnis begründenden Vertrages und seiner verschiedenen Abarten, seiner Durchführung und seines Zusammenhangs mit anderen Verträgen. Zum Schluß erörtert Sereni die Vertretung ohne Vertretungsmacht (*negotiorum gestio*), von der er »da un punto di vista razionale« nachweisen will, daß sie im Völkerrecht zulässig sei. Wengler.

Den Svenska Utrikesförvaltningens Historia av Sven Tunberg, Carl-Fredrik Palmstierna, Arne Munthe, Arne Forssell, Thorsten Gihl, Nils G. Wollin. Uppsala: Almqvist & Wiksell 1935. VIII, 548 S. Schw. Kr. 10.—

Die vorliegende, von ersten Sachkennern verfaßte Geschichte der schwedischen Auswärtigen Verwaltung enthält eine Fülle interessanten Materials zur politischen und Verfassungsgeschichte Schwedens. Auch über völkerrechtlich bedeutsame Ereignisse findet man in den einzelnen, nach verschiedenen Geschichtsepochen aufgeteilten Artikeln zuverlässigen Aufschluß.

So wurde, wie Tunberg berichtet (S. 5 ff.), die Verbindung zu fremden Mächten von Schweden zum ersten Male im Jahre 829 aufgenommen, als Gesandte an den Frankenkönig Ludwig geschickt wurden mit dem Auftrag, die Entsendung von christlichen Missionaren zu erbitten. Dynastische Zwistigkeiten und Streitfragen über die Grenzziehung führten zu häufigen Verhandlungen mit den nordischen Nachbarstaaten — bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts kam es zur Einsetzung eines schwedisch-norwegischen Schiedsgerichts — und der Handelsverkehr über die Ostsee brachte die Aufnahme regelmäßiger diplomatischer Beziehungen mit den norddeutschen Staaten, insbesondere den Hansestädten, mit sich. Als erster völkerrechtlicher Vertrag Schwedens wird eine allerdings nicht mehr im Original vorhandene Urkunde angesehen, die um 1170 von dem schwedischen König Knut Eriksson und dem Herzog Heinrich von Sachsen unterzeichnet wurde.

Ständige Gesandtschaften wurden — nach der Darstellung Palmstiernas — erst unter Gustav II. Adolf, und zwar zuerst im Jahre 1614 in den Niederlanden (S. 68), etwa gleichzeitig in England (S. 73) und etwas später in Dänemark errichtet (S. 78). Schweden wurde 1631 die erste europäische Macht, die einen schwedischen Residenten in Moskau unterhielt (S. 82). Die erste schwedische diplomatische Vertretung auf deutschem Gebiete wurde 1625 in Hamburg errichtet (S. 90), in Frankreich war Schweden von 1635 bis 1645 durch Hugo Grotius vertreten (S. 99), dem das höchste Gehalt aller schwedischen Auslandsvertreter, nämlich 10950 Reichstaler jährlich, zugbilligt, allerdings nicht immer pünktlich ausgezahlt wurde. Die Mehrzahl der schwedischen Diplomaten bestand bis zum Ende des 17. Jahrhunderts aus Ausländern, vor allem Deutschen, Franzosen und Holländern. Ausdrücklich wurden die Ausländer von diesem Zweige des schwedischen öffentlichen Dienstes erst durch die unter Karl XII. ausgearbeitete Kanzleiordnung von 1720 ausgeschlossen (S. 204 ff.).

Aus der neueren diplomatischen Geschichte Schwedens ist besonders das Verhältnis Schwedens zu Norwegen von Interesse. Nach der Begründung der schwedisch-norwegischen Union durch den Kieler Frieden von 1814 lag

die Wahrnehmung der auswärtigen Angelegenheiten beider Länder allein bei Schweden. Wie gerade diese Tatsache zu immer neuen Reibungen zwischen den Unionsgenossen und, trotz der im Laufe der Jahre immer verstärkten Berücksichtigung norwegischer Forderungen, letzten Endes zur einseitigen Auflösung des Unionsverhältnisses durch Norwegen im Jahre 1905 Anlaß gab, hat Gihl in äußerst fesselnder und eingehender Weise dargestellt (S. 362 bis 452).

Die Tätigkeit der schwedischen Diplomatie während des Weltkrieges und in den Nachkriegsjahren ist nur kurz unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben geschildert worden, die Schweden als neutraler Staat mit der Wahrnehmung der Interessen kriegführender Staaten, insbesondere der deutschen Interessen in Rußland, übernommen hatte (S. 463 bis 472). Bloch.

Zeitschriftenschau

Académie diplomatique internationale 1937.

Natkevicus, Ladas: La question de l'application de la Convention relative à Klaipėda (S. 33—41).

Bastid, Paul: Définition de l'agresseur (S. 25—26).

Affaires Etrangères 1937.

Meyer, Georges: Après Montreux. L'abolition des Capitulations et ses conséquences (S. 336—367).

American Journal of International Law Vol. 31.

Fenwick, Charles G.: The Inter-American Conference for the Maintenance of Peace (S. 201—225). Bericht über die Konferenz von Buenos Aires (Dezember 1936).

Padelford, Norman J.: International Law and the Spanish Civil War (S. 226—243). Darlegung der Rechtsstellung der Parteien des Bürgerkrieges.

Kopelmanas, L.: The Problem of Aggression and the Prevention of War (S. 244—257). Untersuchung über die Notwendigkeit der Ausschaltung der Angreiferfrage bei der Organisation der direkten Kriegsverhütung.

Dumbauld, Edward: Neutrality Laws of the United States (S. 258—270). Geschichtlicher Überblick.

Wilson, Robert R.: International Law in Treaties of the United States (S. 271—288). Zusammenstellung von Vertragsklauseln, in denen auf das gemeine Völkerrecht überhaupt oder auf einzelne Regeln desselben Bezug genommen wird.

Garner, James W.: Executive Discretion in the Conduct of Foreign Relations (S. 289—293). Würdigung der umstrittenen Embargo-Befugnisse des amerikanischen Präsidenten vom Standpunkte seiner bereits bestehenden diskretionären Gewalt im Bereiche der auswärtigen Politik.

Brown, Philip Marshall: England and Egypt (S. 293—297). Darlegung der Hauptbestimmungen des anglo-ägyptischen Vertrages vom 26. August 1936 und ihrer Bedeutung.

Wolsey, L. H.: The New Treaties between the United States and Panama (S. 297—300). Bemerkungen über die — bisher noch nicht im offiziellen Wortlaut veröffentlichten — vier Verträge vom 2. März 1936.

Stowell, Ellery C.: Respect Due to Foreign Sovereigns (S. 301—304). Übersicht über die Staatenpraxis hinsichtlich der Verantwortlichkeit für Beleidigung fremder Staatsoberhäupter.